

Richtlinien für den Ersatz nachgewiesener Auslagen

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins können nachgewiesene Auslagen von Mitgliedern (einschließlich Vorstandsmitgliedern), Ehrenamtlichen und Beschäftigten durch den Verein ersetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Diese Richtlinien wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

1. Geltungsbereich und Genehmigung

Ein Recht auf Auslagenerstattung besteht nur, wenn diese im Voraus beim Vorstand beantragt und von ihm genehmigt wurden. Dabei ist mindestens anzugeben: was erworben werden soll, zu welchem Zweck es erworben werden soll und der erwartete Preis. Der Vorstand kann standardisierte Formulare für die Antragstellung vorschreiben. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auch im Nachhinein einer Auslagenerstattung zustimmen.

Der Vorstand kann im Rahmen der Genehmigung Auflagen für die Erstattung festlegen, insbesondere in Bezug auf das konkrete Produkt, die Händlerin und den maximalen Preis.

Es werden nur Kosten erstattet, die von der antragstellenden Person nachweislich bezahlt wurden. Eventuell erhaltene Rabatte durch die Nutzung von Bonusprogrammen o. Ä. werden nicht erstattet. Eventuell erhaltene Erstattungen für die selbe Auslage durch andere Stellen sind gegenzurechnen.

Über Anträge auf Auslagenerstattung einer_eines Vorsitzenden entscheidet eine_ein unbetreffende_r andere_r Vorsitzende_r.

2. Besondere Bestimmungen für Reisen

Damit angefallene Reisekosten durch den Verein erstattet werden können, müssen darüber hinaus die Bestimmungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Reiseordnung erfüllt werden. Dies gilt auch für Personen, die ansonsten nicht an die Reiseordnung gebunden wären.

3. Abruf

Genehmigte Auslagererstattungen sind zeitnah beim Vorstand abzurufen. Dabei sind geeignete Belege beizufügen, anhand derer die tatsächlich angefallenen Kosten nachgewiesen werden. Der Vorstand kann standardisierte Formulare für den Abruf vorschreiben.

Für Vorstandsmitglieder und Beschäftigte des Vereins beträgt die Frist zum Abruf zwei Wochen ab Belegdatum. Für alle anderen beträgt sie einen Monat ab Belegdatum. Danach werden Auslagen nur noch in begründeten Einzelfällen erstattet. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen im eigenen Ermessen über die Erstattung.

Der Vorstand erstattet die korrekt angeforderten Kosten innerhalb von zwei Wochen auf das angegebene Konto.